



Statuten des Vereins TV Lützelflüh Athletics

Art. 1

Name und Sitz:

Unter dem Namen TV Lützelflüh Athletics (TVL) besteht mit Sitz in 3432 Lützelflüh ein Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck:

Der Verein fördert die Leichtathletik für alle Alters- und Fähigkeitsstufen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten. Der TVL steht für einen fairen, respektvollen und leistungsorientierten Sport und unterstützt die Sportler bei ihrer Entwicklung.

Art. 3

Leitbild und „Ethik-Charta“

Die Mitglieder des TVL halten sich an das Leitbild (Anlage 1) und die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (Anlage 2).

Art. 4

Zugehörigkeit:

Der TVL ist Mitglied

- im Schweizerischen Turnverband (STV) und gehört somit auch dem Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) an.
- von Swiss-Athletics und gehört somit auch dem Bernischen Leichtathletikverband (BLV) an.
- beim Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S).

Der TVL unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Art. 4a

Unfallversicherung:

Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sowie aktive Freimitglieder des TVL sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden. Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Art. 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Nachwuchs-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

- Art. 5a** **Aktivmitglieder:**
Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die mind. 20 Jahre alt ist (ausserhalb Sportförderungsprogramm J+S), Interesse am Verein und am Sport hat. Aufnahme Gesuche können durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand eingereicht werden.
Gesuche können durch den Vorstand unter Angabe von Gründen jederzeit angelehnt werden.
- Art. 5b** **Nachwuchsmglieder:**
Nachwuchsmglied können Kinder und Jugendliche werden, die mindestens 5 und maximal 20 Jahre alt sind (Altersbeschränkungen analog Sportförderungsprogramm J+S). Aufnahme Gesuche können jederzeit durch die Jugendlichen, bzw. dem gesetzlichen Vertreter (wenn unter 18 Jahren) beim Vorstand eingereicht werden. Die Einteilung in Altersklassen wird durch den Vorstand vorgenommen und kommuniziert. Nachwuchsmglieder werden mit dem 20. Geburtstag automatisch als Aktivmitglied übernommen. Ist dies nicht gewünscht, muss die Vereinsmitgliedschaft rechtzeitig gem. Art. 8 gekündigt werden.
- Art. 5c** **Passivmitglieder:**
Passivmitglied kann werden, wer sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, ohne aber aktiv an den sportlichen Aktivitäten (Trainings und Wettkämpfe) teilzunehmen.
- Art. 5d** **Ehrenmitglieder:**
Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich dem Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung bestätigt.
- Art. 5e** **Freimitglieder:**
Freimitglieder sind von der Vereinsversammlung ernannte Mitglieder. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.
- Art. 6** **Untersektion Männerriege:**
Die Männerriege ist eine Untersektion des TV Lützelflüh Athletics. Die Männerriege organisiert sich selbstständig, unterhält eigene Reglemente und führt eigene Vereinsversammlungen durch.
Die Mitglieder der Männerriege nehmen nicht an der Vereinsversammlung des TV Lützelflüh Athletics teil und haben somit auch kein Stimmrecht.
- Art. 7** **Mitgliederbeiträge:**
Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder werden jährlich durch den Vereinsvorstand bestimmt und durch die Vereinsversammlung genehmigt.
- Art. 8** **Austritt / Ausschluss:**
Der Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung / der Austritt muss vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zuhanden des Vorstands eingereicht werden. Unterjährige Austritte können in begründeten Fällen ausserordentlich durch den Vorstand genehmigt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe einer Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss können u.a. Verhaltensverstösse sein, oder auch das Nichteinhalten der Zahlungsverpflichtung des Mitgliederbeitrags.
Ausschlussentscheide werden durch den Vorstand gefällt; das Mitglied kann den Entscheid zuhanden der Vereinsversammlung anfechten.

Art. 9 Rechte und Pflichten:

Art. 9a Stimmrecht / Anträge:

Sämtliche Aktiv- und Nachwuchsmitglieder ab dem 16. Geburtstag, sowie Ehren- und Freimitglieder, haben das Recht an den Vereinsversammlungen abzustimmen und/oder Anträge zu stellen. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Anträge sind bis mind. 5 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 9b Befolgung Statuten, Leitbild und Ethik-Charta:

Alle Mitglieder des TVL verpflichten sich, die vorliegenden Statuten, das Leitbild (Anlage 1) und die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (Anlage 2) zu befolgen.

Art. 9c Teilnahme Vereinsversammlung

Für stimmberechtigte Mitglieder ab dem 16. Geburtstag (gem. Art. 9a), ist die Teilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung Pflicht. Begründete Absenzen sind rechtzeitig dem Vorstand zu melden.

Art. 9d Beitragszahlung

Alle Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsversammlung genehmigten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende des Vereinsjahres geschuldet. Rückerstattungen sind nicht möglich.

Art. 9e Trainingsbesuche und Mithilfe bei Veranstaltungen

Trainingsbesuche und Mithilfe bei Veranstaltungen sind nicht Pflicht, sind jedoch im Sinne des Vereinszwecks (gem. Art. 2) und des Zusammenhalts im Verein ausdrücklich gewünscht.

Art. 10 Organisation des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 10a Die Vereinsversammlung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (Hauptversammlung). Eine ordentliche Versammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mind. 2 Wochen im Voraus, unter Beilage einer Traktandenliste, eingeladen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Einreichung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Altersjahr. Jedes an der Hauptversammlung teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmmehrheit entscheidet (Ausnahme siehe Art 12a). Bei Stimmgleichstand entscheidet die Zweitstimme des Vereinspräsidenten.

Die Hauptversammlung hat mindestens nachfolgende Traktanden zwingend zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung (inklusive Revisorenbericht)

- Genehmigung der Mitgliederbeiträge, sowie allfälliger Besoldungen
- Genehmigung des Budgets
- Décharge-Erteilung an Vorstand und Revisionsstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Reglementen/Leitbildern
- Statutenrevision
- Behandlung von Rekursen bei Ausschlussentscheiden
- Anträge (durch Mitglieder eingereicht oder durch Vorstand beantragt)

Über die behandelten Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10b

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, sowie maximal 8 weiteren Mitgliedern. Es gilt keine Amtszeitdauerbeschränkung. Die Mitglieder müssen alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.

Austritte aus dem Vorstand müssen mindestens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Es müssen mindestens nachfolgende Ressorts mit Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Leiter Aktive
- Leiter Nachwuchs
- Kassier
- Sekretär

Es können weitere Ressorts benannt oder Beisitzer mit Aufgaben beauftragt werden. Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand selber festgelegt und in einem Protokoll festgehalten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung des Vereins, inklusive Behandlung aller Geschäfte, für die nicht die Vereinsversammlung zuständig ist
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Führen der Buchhaltung
- Antragstellung über Jahresrechnung und Budget, zuhanden der Vereinsversammlung.
- Einberufung, sowie Organisation und Leitung von Vereinsversammlungen und Vereinsnänsen.
- Ausarbeitung von Reglementen und Gruppeneinteilungen
- Festsetzen von Mitgliederbeiträgen und Besoldungen (vorbehältlich der Abnahme und Genehmigung durch die Hauptversammlung)

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Zweitstimme des Präsidenten, bei Abwesenheit die des Vize-Präsidenten.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Zeichnungsberechtigung:

Der Verein zeichnet gegenüber Dritten rechtsgültig mit Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder (vorzugsweise der Präsident oder Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied).

Für Transaktionen bei Finanzinstituten kann der Vorstand den Kassier und/oder eine durch ihn bezeichnete Person mit Einzelunterschrift ausstatten.

Art. 10c

Die Rechnungsrevision:

Die Rechnungsrevision wird durch zwei Personen vorgenommen. Sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Sie wird alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt und ist wieder wählbar. Die gewählten Personen der Rechnungsrevision dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 11

Finanzen / Verwaltung:

Art 11a

Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- J+S Beiträge
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen von Gemeinde und Sportförderprogrammen (Sportfond)
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Geschenke und freiwilligen Beiträgen

Art. 11b

Ausgaben:

Die Ausgaben des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- Vereinsbetriebskosten
- Verbandsbeiträge
- Startgelder
- Ersatz- und Neubeschaffungen von Sportmaterial
- Lizenzkosten
- Verwaltungskosten
- Versicherungsprämien
- Spesen des Vorstands
- Weitere Ausgaben gem. Budget

Art. 11c

Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11d

Archiv:

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände.

Art. 11e

Mitgliederdaten/Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekanntgegeben

- Vorname / Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname/Name und Adresse bekanntgegeben werden.

Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte,

welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen. Ist ein Mitglied nicht einverstanden, dass Bildmaterial von ihm publiziert wird (Homepage, Vereinsbroschüre etc.), hat er dies dem Vorstand anzuzeigen.

Art. 12 Schlussbestimmungen:

Art. 12a Statutenänderungen
Über eine Teil- oder Totalrevision der Statuten entscheidet die Vereinsversammlung. Die Änderungen bedingen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 12b Vereinsauflösung / Liquidation:
Die Vereinsauflösung kann ausschliesslich durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung braucht es die Stimmenmehrheit, gem. Art. 10a, Abs. 3.

Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch und erstellt einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstands.

Art. 12c Formulierung Statuten:
Die vorliegenden Statuten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst. Sie gelten jedoch sinngemäss auch für die weibliche Form.

Art. 12d Inkraftsetzung:
Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand erstellt und von der Hauptversammlung am 25.01.2019 genehmigt. Sie gelten ab dem Tag der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 1979 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Lützelflüh, den 25.01.2019

Hanspeter Wüthrich
Präsident

Pascal Schäkel
Vize-Präsident

Anhang 1: Leitbild TV Lützelflüh Athletics

1.

Der TV Lützelflüh Athletics will zu den führenden Leichtathletikvereinen im Emmental gehören und fördert den leistungsorientierten Wettkampfsport. Auch das Polysportive soll beim TV Lützelflüh Athletics einen Platz haben und die notwendige Beachtung finden.

2.

Bei der Formulierung und Verfolgung seiner Ziele fühlt sich der TV Lützelflüh Athletics einem sportlichen Ethos verpflichtet. Leistungssport ja, aber nicht um jeden Preis. Die Anliegen der Athleten und Athletinnen stehen stets im Vordergrund.

3.

Mit dem Nachwuchs will der TV Lützelflüh Athletics die kontinuierliche, sportliche Existenz des Vereins sicherstellen. Demzufolge wird einem vielfältigen Nachwuchstraining ohne Leistungsdruck besondere Beachtung geschenkt. Nicht nur talentierte Athleten und Athletinnen sollen beim TV Lützelflüh Athletics ihren Platz haben. Der TV Lützelflüh Athletics verfolgt folgende Ziele bei der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen:

- gestaltet und fördert altersgerechten Sport
- ermöglicht Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen

4.

Der TV Lützelflüh Athletics tritt als Veranstalter von kleinen regionalen Sportanlässen in Erscheinung und will auch auf diese Weise die Leichtathletik fördern und sein Image in der Öffentlichkeit wahren und ausbauen.

5.

Der TV Lützelflüh Athletics fördert seine LeiterInnen und TrainerInnen durch gezielte Aus- und Weiterbildungen.

6.

Der TV Lützelflüh Athletics schafft ein gesundes soziales Umfeld. Nur so können gute sportliche Leistungen erzielt und die Mitglieder für ein aktives Engagement im Verein motiviert werden. Der TV Lützelflüh Athletics setzt alles daran, dieses Umfeld zu schaffen und den Athleten und Athletinnen den nötigen Rückhalt zu geben. Die Athleten und Athletinnen identifizieren sich mit dem TV Lützelflüh Athletics.

7.

Der TV Lützelflüh Athletics befürwortet eine offene Kommunikationspolitik nach innen und nach aussen und pflegt eine kooperative Vereinsführung.

Genehmigt durch die Hauptversammlung des TV Lützelflüh Athletics am 26. Februar 2016

Anhang 2: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta

Quelle: Swiss Olympic und Bundesamt für Sport BASPO

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport.

1.
Gleichbehandlung für alle.
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2.
Sport und soziales Umfeld im Einklang.
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3.
Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4.
Respektvolle Förderung statt Überforderung.
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5.
Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6.
Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7.
Absage an Doping und Drogen.
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8.
Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9.
Gegen jegliche Form von Korruption.
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.